

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung zur Aufhebung des

Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in der Sitzung am 07.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung

Die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wird als Entwurf beschlossen. Dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt. Mit der Aufhebung entfällt gleichzeitig die Ausschlusswirkung für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich und ist in dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Die Verwaltung teilt der Öffentlichkeit durch Aushang in den Bekanntmachungskästen und im Internet mit, dass für einen Zeitraum von einem Monat im Fachbereich III/Planen und Bauen der Gemeinde Auskunft über Ziele und Zwecke der Planung gegeben wird.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 07.12.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde

Ostbevern wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom

08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ostbevern, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 2.20, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Bestandteil der auszulegenden Unterlagen sind nachfolgende umweltbezogene Informationen:

- A. Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB mit Aussagen zu den Schutzgütern
- Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. c BauGB), Kapitel 8.3.1 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotoptypen, Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 8.3.2 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 8.3.3 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 8.3.4 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 8.3.5 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 8.3.6 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB), Kapitel 8.3.7 des Umweltberichts in der Begründung
 - Schutzgut Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. d BauGB), Kapitel 8.3.8 des Umweltberichts in der Begründung
 - Wechselwirkungen zwischen den in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a bis d BauGB genannten Schutzgütern, Kapitel 8.3.9 des Umweltberichts in der Begründung
- B. Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Immissionsschutz, Artenschutz, Naturschutz, Landschaftsbild und Klimaschutz.

Neben der Offenlegung im Fachbereich Planen und Bauen im Rathaus können die Unterlagen während des oben genannten Zeitraumes auch im Internet unter [www.ostbevern.de/Bürger/Bauen und Wohnen/Bauleitpläne.de](http://www.ostbevern.de/Bürger/Bauen%20und%20Wohnen/Bauleitpläne.de) eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen vorgetragen werden. Es wird gem. § 4 a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, mündlich zur Niederschrift

oder per Mail (huettmann@ostbevern.de) bei der vorgenannten Stelle abgegeben werden.

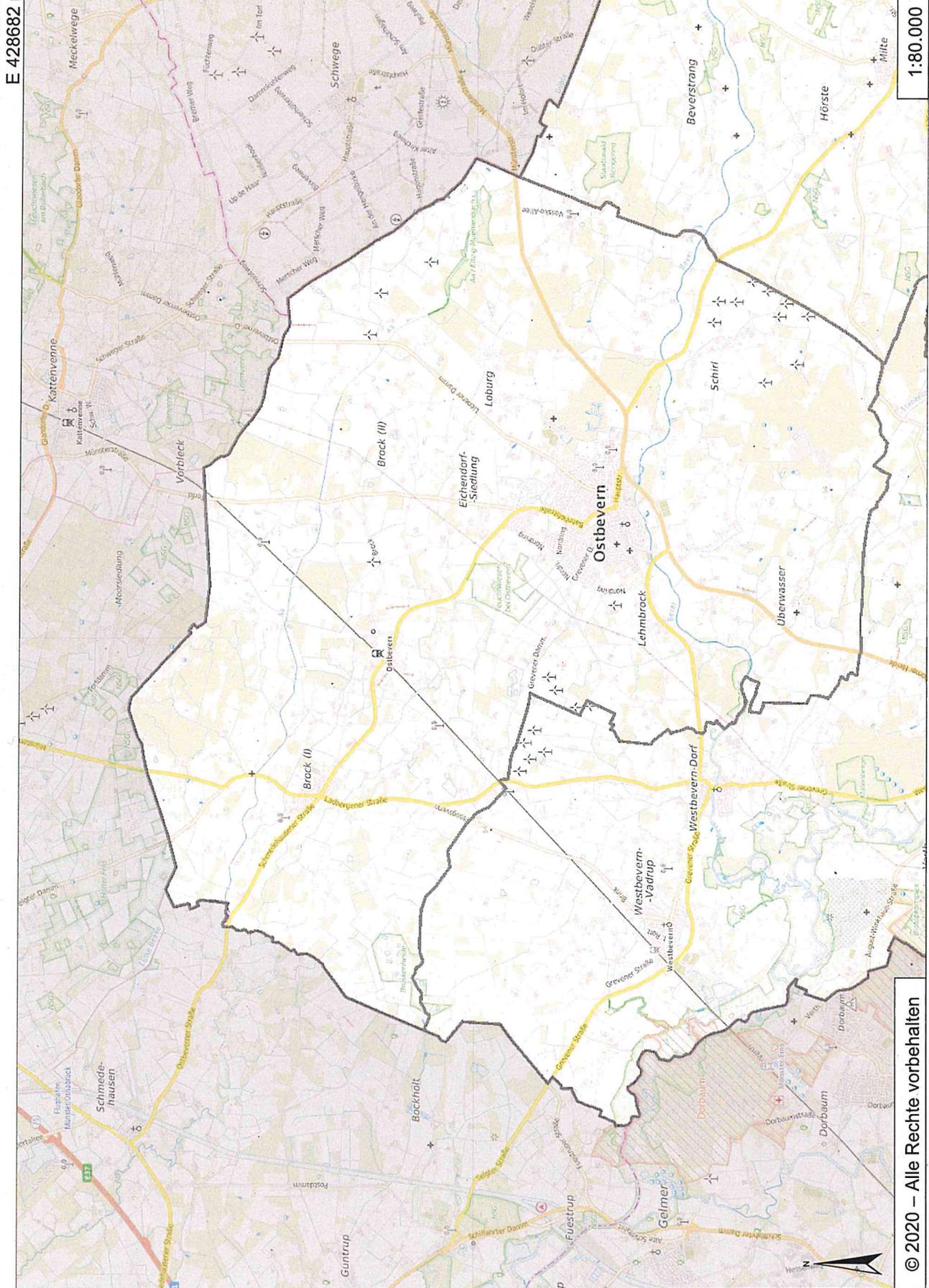
Gemäß § 3 Absatz 3 BauGB wird ergänzend zu dem Hinweis nach Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ostbevern, 14.12.2023



Karl Piochowiak
Bürgermeister

E 428682 m N 5774971 m



1:80.000

© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 408587 m

N 5761059 m